

Anlage 2 zum Einnahmenaufteilungsvertrag

Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der Tarifharmonisierung VRR/VGN

(Richtlinie VGN-Solidarausgleich vom 12.09.2011)

Präambel:

1. Die VRR AöR und die VGN-Verkehrsunternehmen streben für die Bürger des Kooperationsraumes A schnellstmöglich die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifes mit einheitlichen Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie dessen Fortentwicklung unter Wahrung der Einheitlichkeit an. Die VRR AöR und die VGN-Verkehrsunternehmen verfolgen deshalb das Ziel, zum 01.01.2012 den aktuellen VRR-Tarif auf den gesamten Kooperationsraum A auszudehnen.
2. Der einheitliche Gemeinschaftstarif wird nach den Prognosen bei einzelnen VGN-Verkehrsunternehmen zu einer erheblichen Einnahmensteigerung führen, bei anderen VGN-Verkehrsunternehmen kann ein Mindererlös nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sind sich die VGN-Verkehrsunternehmen und die VRR AöR als einnahmenverantwortliche Institution für einen Teil der SPNV-Leistungen einig über eine Ergänzung des Einnahmenaufteilungsvertrages im Wege einer Richtlinie und legen einen Solidarausgleich nach Maßgabe folgender Regelungen fest.
3. Die tatsächlichen Entwicklungen der Einnahmenansprüche in der VGN und im VRR ab dem Jahr 2012 hängen von einer Vielzahl exogener und endogener Faktoren ab. Da nicht alle diese Einflüsse bewertet werden können, ist für die Bemessung von Ausgleichszahlungen aus einem Solidarfonds ein pragmatischer Ansatz sinnvoll.
4. Dieser Solidarausgleich ist befristet bis 2016.
5. VGN-Verkehrsunternehmen sind die Verkehrsunternehmen, die den „Grundvertrag über die Kooperation der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und die Tarifharmonisierung im Kooperationsraum A“ vom mit der VRR AöR unterzeichnet haben.

6. Diese Richtlinie wird ergänzt durch die als Anhang beigefügte, im Vorfeld der Tarifharmonisierung vorgestellte Präsentation.

Den VGN-Unternehmen wird ein Solidarausgleich nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der (anteilige) Solidarausgleich der VGN-Verkehrsunternehmen wird über die Einnahmenaufteilung durchgeführt (Solidarausgleich VGN).
- (2) Einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben die VGN-Verkehrsunternehmen, deren Hauptbedienungsgebiet im Gebiet der heutigen VGN liegen und für die die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN eine große wirtschaftliche Bedeutung hat.

§ 2 Befristung

Der Solidarausgleich wird für die Jahre 2012 bis einschließlich 2016 gezahlt, dabei sollen die Ausgleichsbeträge über die Zeitreihe abgeschmolzen werden.

§ 3 Bemessung

- (1) Bezugsgröße für Berechnung der Ausgleichszahlungen sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern der Einnahmenanspruch nach Einnahmenaufteilung aus folgenden Tarifen:
 - VGN-Tarif
 - VRR-Tarif
 - NRW-Tarif
- (2) Die tatsächlichen Entwicklungen der Einnahmenansprüche in der VGN und im VRR ab dem Jahr 2012 hängen von einer Vielzahl exogener und endogener Faktoren ab. Da nicht alle diese Einflüsse bewertet werden können erfolgt die Bemessung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen durch einen pragmatischen Ansatz mit folgenden Parametern:
 - Index G = durchschnittliche Entwicklung der Einnahmenansprüche der VGN-VU
 - Index A = Anspruchsberechtigung für Ausgleichszahlungen
 - Index S = Solidarbeitrag für Gewinner der Tarifharmonisierung in der VGN
 - Berücksichtigung von Veränderungen im Leistungsangebot

§ 4 Ermittlung des Solidarausgleichs

- (1) Im Basisjahr 2011 werden die Einnahmenansprüche aus den maßgeblichen Tarifen anhand von Testaten für die VGN-Verkehrsunternehmen festgestellt. Diese Einnahmenansprüche werden durch den Index G mit dem Wert 100% für das Jahr 2011 festgelegt und für die Folgejahre anhand der Entwicklung der Einnahmenansprüche aller VGN-VU bezogen auf das Basisjahr fortgeschrieben.
- (2) Als Obergrenze bis zu denen Ausgleichsbeträge je VU gezahlt werden, wird der Index A festgelegt. Unternehmen, die sich unterhalb des Index A entwickeln, haben einen Anspruch auf Solidarausgleich bis zum Schwellenwert „Index A“.
- (3) Der Index A orientiert sich am Index G und wird für das Jahr 2012 wie folgt festgelegt:
 - Liegt der „Index G“ im Jahr 2012 über 102%, wird der „Index A“ auf den Wert „Index G“ – 2%Punkte festgesetzt
 - Liegt der „Index G“ im Jahr 2012 zwischen 100% und 102%, wird der „Index A“ auf den Wert 100% festgesetzt
 - Liegt der „Index G“ im Jahr 2012 unter 100%, wird der „Index A“ auf die gleiche Höhe wie der „Index G“ festgesetzt
- (4) In den Folgejahren (2013 bis 2016) steigt die Differenz zwischen „Index G“ und „Index A“ um jeweils -2%Punkte, dadurch wird die angestrebte Abschmelzung der Ausgleichszahlungen umgesetzt.

§ 5 Solidarfonds

- (1) Der Solidarausgleich wird im ersten Schritt durch einen Solidarbeitrag der „Gewinner der Tarifstrukturreform in der VGN“ finanziert. Dazu wird der Index S eingeführt. Unternehmen, deren Einnahmen sich oberhalb des „Index S“ entwickeln, leisten ggf. für den überschießenden Teil einen Solidarbeitrag, wenn Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen zu zahlen sind. Der „Index S“ wird für die Jahre 2012 bis 2016 auf den Wert „Index G“ + 5% Punkte festgesetzt.
- (2) Nicht von Absatz (1) gedeckte Solidarausgleichszahlungen werden im zweiten Schritt vom Solidarausgleichstopf bei der VRR AöR übernommen und getragen.

§ 6 Berücksichtigung sonstiger Einflüsse

- (1) Bei der Ermittlung der Solidarausgleichszahlungen werden Veränderungen im Leistungsangebot (Zug-/Buskm) berücksichtigt. Hierbei wird als Schwellenwert bei Veränderungen im Leistungsangebot ein Wert von +/- 2% festgelegt. Veränderungen innerhalb dieses Schwellenwertes führen zu keiner Veränderung der Bezugsgröße „Einnahmen nach Einnahmenaufteilung“. Kürzungen im Leistungsangebot, die über dem Schwellenwert von 2% liegen, vergrößern die Bezugsgröße „Einnahmen nach Einnahmenaufteilung“ fiktiv um den vollen Prozentsatz der Kürzung, es sei denn, das Unternehmen weist eine geringere Wirkung (Fahrgastrückgänge) nach.
- (2) Ausweitungen im Leistungsangebot, die über dem Schwellenwert hinausgehen, werden nur dann bei der Bezugsgröße „Einnahmen nach Einnahmenaufteilung“ fiktiv be-

rücksichtigt, wenn eine entsprechende Wirkung (Fahrgastmehrung) nachgewiesen wird.

§ 7 Berücksichtigung der VRR-Einnahmenaufteilungssystematik

(1) Zwischen dem hier beschriebenen System des Solidarausgleiches und der VRR-Einnahmenaufteilung (Härtefallregelung) gibt es Schnittmengen bzw. Wechselwirkungen. Zur Abgrenzung muss definiert werden, wann und in welchem Maße die verschiedenen Regelungen zur Anwendung kommen und welche Unternehmen jeweils betroffen sind. Diese Abgrenzung erfolgt anhand der folgenden Zuordnung:

- A. Unternehmen, die bereits vor der Einführung des VRR-Tarifes in der VGN an der VRR-EA teilnehmen (z.B. NiAG, RVN)
- B. Unternehmen, deren Hauptbedienungsgebiet in der VGN liegt und für die die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN eine große wirtschaftliche Bedeutung hat
- C. Unternehmen, deren Hauptbedienungsgebiet im VRR liegt und für die die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN eine eher geringe wirtschaftliche Bedeutung hat.

(2) Die Zuordnung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

VU	Nimmt bereits an der VRR-EA teil	Einführung des VRR-Tarifes in der VGN hat für das Unternehmen ...		VU Code Schnittmenge
		große Bedeutung	geringe Bedeutung	
	VU Code A	VU Code B	VU Code C	
NiAG	✓	✓		AB
RVN	✓	✓		AB
DVG	✓		✓	AC
SWK	✓		✓	AC
LOOK		✓		B
SDG		✓		B
SWG		✓		B
SWKev		✓		B
GW V		✓		B
VVS		✓		B

(3) Unternehmen mit dem VU-Code B sind in 2012 Zahler und Empfänger im Solidarausgleichssystem der VGN, nehmen aber nicht an der Härtefallregelung der VRR EA teil, da erst in der Erhebung 2012 eine Basis für diese Regelung erhoben wird. Ab 2013 nehmen dann auch die Unternehmen mit dem VU-Code B an der Härtefallregelung VRR (1. Stufe) teil und erhalten anschließend ggf. einen Solidarausgleich (2. Stufe).

(4) Befindet sich ein Unternehmen in der Schnittmenge AC, erhält es keinen Solidarausgleich, sondern nimmt ausschließlich an der VRR-Härtefallregelung teil, bei der die relevanten Einnahmen auf Basis der Einnahmenstruktur 2011 geschlüsselt werden.

(5) Für die Unternehmen in der Schnittmenge AB gilt in 2011 die VRR-Härtefallregelung ohne weitere Einschränkung. In 2012 nehmen diese Unternehmen ausschließlich als Zahler an der Härtefallregelung teil, wobei die relevanten Einnahmen auf Basis der Einnahmenstruktur 2011 geschlüsselt werden. In 2012 nehmen diese Unternehmen am Solidarausgleich nach Maßgabe dieser Vereinbarung teil. Ab 2013 gilt dann die Regelung wie für die VU mit VU-Code B.

(6) Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die mehrstufige Abwicklung.

VU Code Schnittmenge	Stufe 1 Härtefallregelung EA VRR						Stufe 2 Mindererlöse VGN					
	Zahler			Empfänger			Zahler			Empfänger		
	2011	2012	2013-2019	2011	2012	2013-2019	2011	2012	2013-2016	2011	2012	2013-2016
AB	✓	✓ ^①	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓
AC	✓	✓ ^①	✓	✓	✓ ^①	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗
B	✗	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	✓

①

Relevante Einnahmen aus VRR-Tarif werden über einen Schlüssel ermittelt.



Anhang zu Anlage 2 zum Einnahmenaufteilungsvertrag

VRR/VGN-Tarifharmonisierung

Anhang zur Richtlinie über die Verteilung zusätzlicher Einnahmen infolge der
Tarifharmonisierung VRR/VGN



Ausgangssituation

- Der VRR-Tarif wird zum 01. Januar 2012 in der VGN eingeführt.
- Laut einer Untersuchung von IVV ergeben sich durch die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN Mindererlöse von etwa eine Mio. Euro p.a., deren konkrete Höhe auch abhängig ist von Elementen der Tarifgestaltung (u. a. Anzahl der künftigen Preisstufen, konkrete Preisgestaltung).
- Für die entstehenden Mindererlöse wurde eine Finanzierungslösung entwickelt.

Aspekte der Einnahmenaufteilung

- Derzeit erfolgt die Einnahmenaufteilung in der VGN (VGN-Tarif) auf Basis einer Verkehrserhebung aus dem Jahr 2000. Die Fortschreibung erfolgt buchhalterisch auf Basis der Verkaufsentwicklung. Dieses Verfahren wird bis einschließlich zum Jahr 2011 fortgeführt.
- Anschließend - ab dem Jahr 2012 - wird die Einnahmenaufteilung nach den Regularien des VRR-Systems erfolgen, wobei tarifliche regionale Besonderheiten im VGN-Raum nach abweichenden Verfahren abgerechnet werden.

Definition der Mindererlöse

Grundsätzliches:

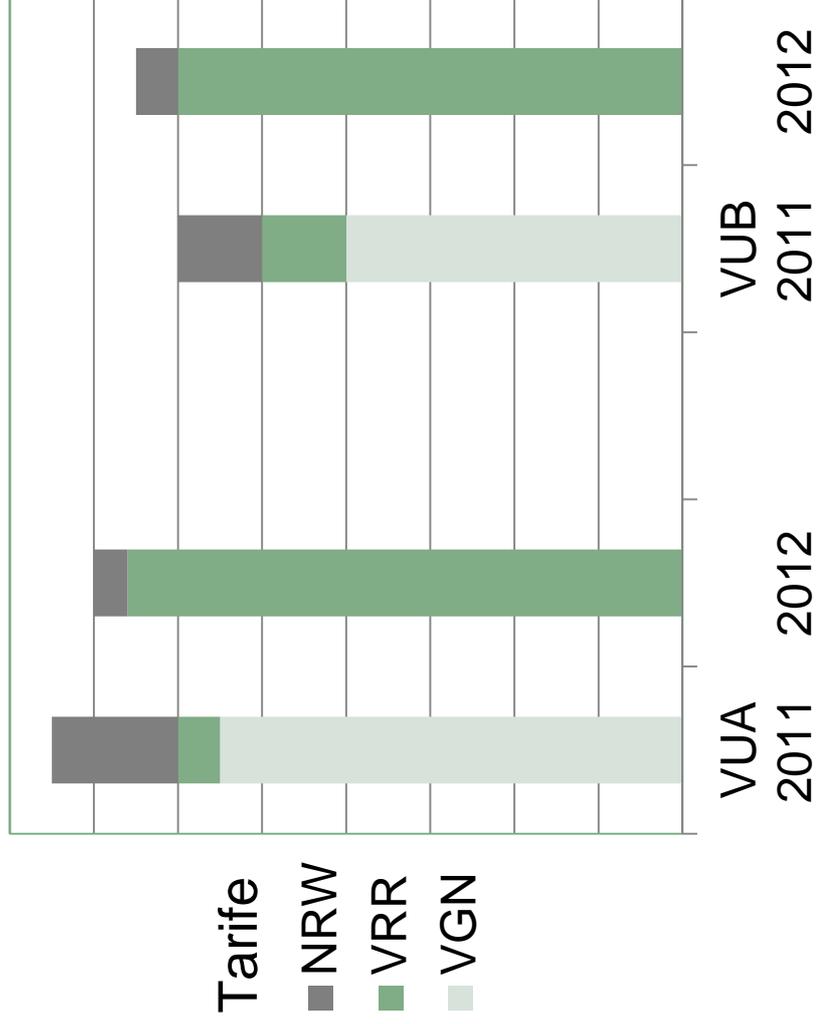
- Die Bewertung, ob und in welchem Maße unternehmensspezifische Mindererlöse durch Einführung des VRR-Tarifes in der VGN entstanden sind, erfolgt an einen Vorher-/Nachher-Vergleich (Jahre 2011 und 2012, ...).
- Entscheidend sind bei diesem Vergleich nicht die Kassentechnischen Einnahmen, sondern die Einnahmen nach Einnahmenaufteilung.
- Bei dem Vergleich werden alle relevanten Tarife einbezogen – Einnahmen aus VRR-Tarif, VGN-Tarif, NRW-Tarif (einschl. PauschalpreisTickets).



Bezugsgröße:

„Einnahmen nach Einnahmenaufteilung“

Beispiele zum Vorher-/Nachher-Vergleiches mit Tarifstrukturen:



- Im Jahr 2012 ersetzen die Einnahmen aus dem VRR-Tarif die Einnahmen aus dem VGN-Tarif (mit Ausnahmen) und die Einnahmen aus dem NRW-Tarif (teilweise).
- Möglicherweise werden einige Unternehmen von der Tarifstruktur reform profitieren, d. h. sie haben im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2011 mehr Gesamteinnahmen zu verzeichnen (im Beispiel VUB), während andere Unternehmen mit Einnahmerückgängen rechnen müssen (im Beispiel VUA)



Definition von Parametern für Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen

Allgemeines:

Die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen in der VGN und im VRR ab dem Jahr 2012 hängt von einer Vielzahl exogener und endogener Faktoren ab. Da nicht alle dieser Einflüsse bewertet werden können, ist für die Bemessung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen ein pragmatischer Ansatz mit folgenden Parametern sinnvoll:

- Zeitlicher Rahmen für die Zahlung der Ausgleichszahlungen
- Index G = „Durchschnittliche Entwicklung der Gesamteinnahmen“
- Index A = „Anspruchsberechtigung für Ausgleichszahlungen“
- Index S = „Solidarbeitrag für Gewinner der Tarifstrukturreform“
- Berücksichtigung von Veränderungen im Leistungsangebot

Definition von Parametern für Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen

Zeitlicher Rahmen für die Zahlung der Ausgleichszahlungen:

- Ausgleichszahlungen werden für die Jahre 2012 bis 2016 gezahlt.
- Die Ausgleichsbeträge werden über die Zeitreihe abgeschmolzen. Die entsprechende Abschmelzung wird über die weiteren Parameter – siehe folgende Seiten – erreicht.

Definition von Parametern für Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen

Index G

„Durchschnittliche Entwicklung der Gesamteinnahmen im VRR“

Grundlage für den Index sind

- die Gesamteinnahmen aller **VGN-Unternehmen** (einschl. **SWK** und **DVG**; **ohne SPNV**)
- aus den Tarifen VRR, VGN und NRW
- beginnend mit dem Jahr 2011 (Index = 100%).

Definition von Parametern für Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen

Index A

„Anspruchsberechtigung für Ausgleichszahlungen“

- Unternehmen, deren Einnahmen sich unterhalb des „Index A“ entwickeln, haben einen Anspruch auf Mindererlöse bis zum Schwellenwert „Index A“
- Für das Jahr 2012 wird der „Index A“ wie folgt festgelegt:
 - Liegt der „Index G“ im Jahr 2012 über 102%, wird der „Index A“ auf den Wert „Index G“ – 2%Punkte festgesetzt
 - Liegt der „Index G“ im Jahr 2012 zwischen 100% und 102%, wird der „Index A“ auf den Wert 100% festgesetzt
 - Liegt der „Index G“ im Jahr 2012 unter 100%, wird der „Index A“ auf die gleiche Höhe wie der „Index G“ festgesetzt
- In den Folgejahren (2013 bis 2016) steigt die Differenz zwischen „Index G“ und „Index A“ um jeweils -2%Punkte



Definition von Parametern für Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen

Index S

„Solidarbeitrag für Gewinner der Tarifharmonisierung“

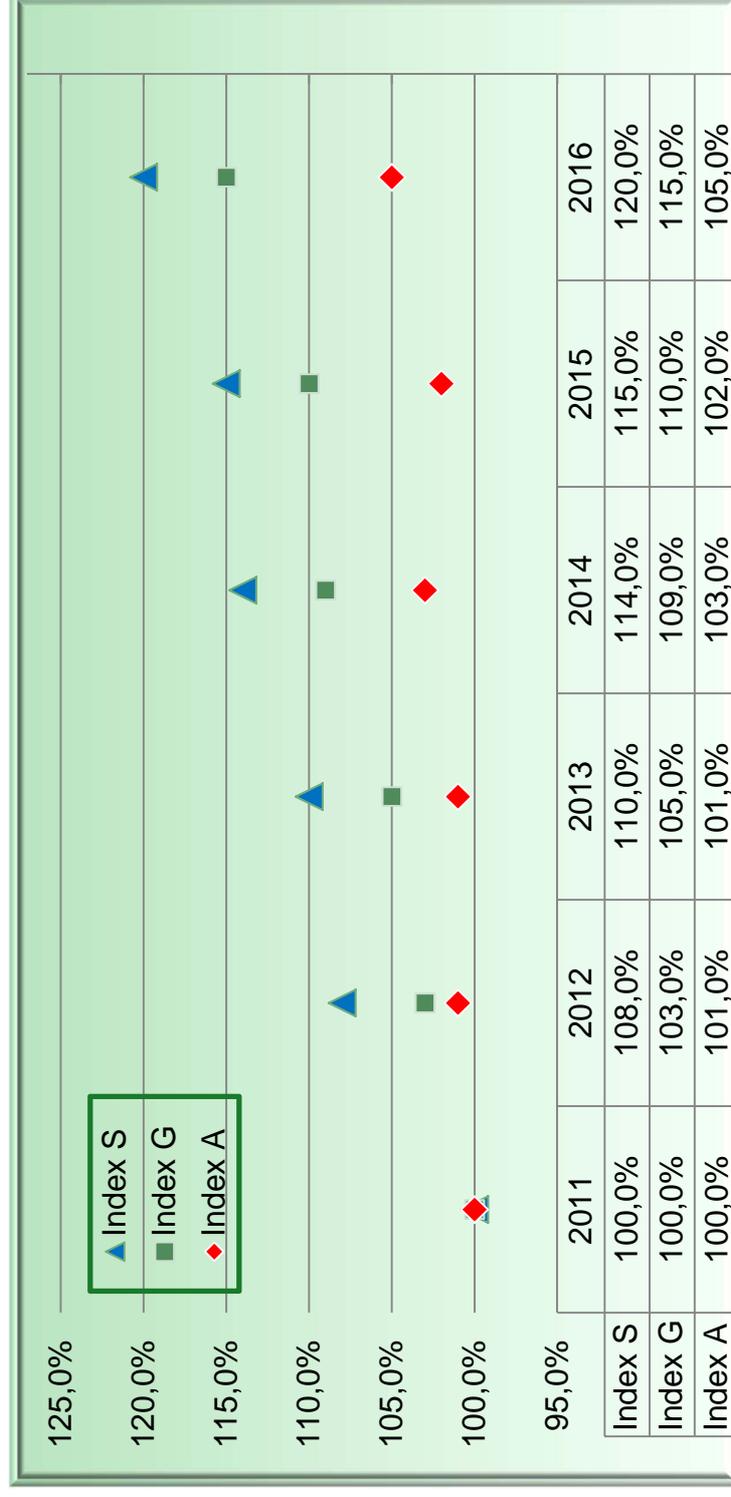
- Unternehmen, deren Einnahmen sich oberhalb des „Index S“ entwickeln, leisten für den überschießenden Teil einen Solidarbeitrag, wenn Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen zu zahlen sind.
- Der „Index S“ wird für die Jahre 2012 bis 2016 auf den Wert „Index G“ + 5%Punkte festgesetzt.

Beispiel 1:

Die Gesamteinnahmen entwickeln sich im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um plus 3% (Index G = 103%). Unternehmen, deren Gesamteinnahmen sich im Jahr 2012 unter dem Index A (= 101%) entwickeln, haben einen Anspruch auf Mindererlöse bis zu diesem Schwellenwert. Unternehmen, deren Gesamteinnahmen sich im Jahr 2012 über dem Index S (Index G + 5% = 108%) entwickeln, zahlen ggf. für den überschießenden Teil einen Solidarbeitrag, sofern Mindererlöse ermittelt werden.

Im Jahr 2016 sind diese Grenzen 105% (Index A) und 120% (Index S).

Ab dem Jahr 2017 erhalten die Unternehmen keine Ausgleichsleistungen mehr für mögliche Mindererlöse für die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN.



Beispiel 2:

Die Gesamteinnahmen entwickeln sich im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um plus 1% (Index G = 101%). Unternehmen, deren Gesamteinnahmen sich im Jahr 2012 unter dem Index A (= 100%) entwickeln, haben einen Anspruch auf Mindererlöse bis zu diesem Schwellenwert. Unternehmen, deren Gesamteinnahmen sich im Jahr 2012 über dem Index S (Index G + 5% = 106%) entwickeln, zahlen ggf. für den überschießenden Teil einen Solidarbeitrag, sofern Mindererlöse ermittelt werden.

Im Jahr 2016 sind diese Grenzen 103% (Index A) und 117% (Index S).

Ab dem Jahr 2017 erhalten die Unternehmen keine Ausgleichsleistungen mehr für mögliche Mindererlöse für die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN.

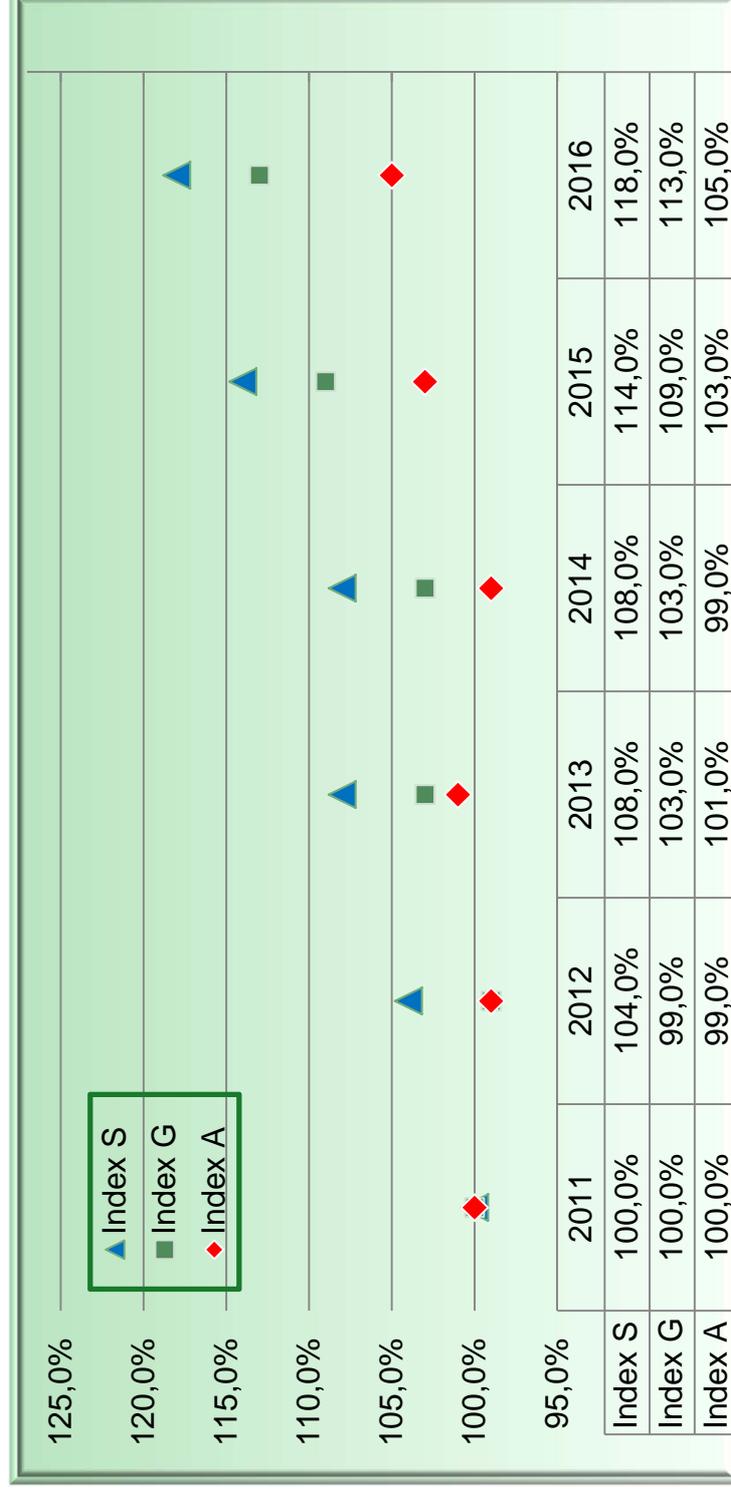


Beispiel 3:

Die Gesamteinnahmen entwickeln sich im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 um minus 1% (Index G = 99%). Unternehmen, deren Gesamteinnahmen sich im Jahr 2012 unter dem Index A (= 99%) entwickeln, haben einen Anspruch auf Mindererlöse bis zu diesem Schwellenwert. Unternehmen, deren Gesamteinnahmen sich im Jahr 2012 über dem Index S (Index G + 5% = 104%) entwickeln, zahlen ggf. für den überschießenden Teil einen Solidarbeitrag, sofern Mindererlöse ermittelt werden.

Im Jahr 2016 sind diese Grenzen 105% (Index A) und 118% (Index S).

Ab dem Jahr 2017 erhalten die Unternehmen keine Ausgleichsleistungen mehr für mögliche Mindererlöse für die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN.



Definition von Parametern für Ausgleichszahlungen aufgrund von Mindererlösen

Veränderungen im Leistungsangebot (Zug-/Buskm)
gegenüber dem Jahr 2011:

1. Veränderungen im Leistungsangebot bis zu einem Schwellenwert von +/- 2% führen zu keinen Veränderungen der Bezugsgröße „Einnahmen nach Einnahmenaufteilung“
2. Kürzungen im Leistungsangebot, die über dem Schwellenwert von 2% liegen, vergrößern die Bezugsgröße „Einnahmen nach Einnahmenaufteilung“ fiktiv um den vollen Prozentsatz der Kürzung, es sei denn, das Unternehmen weist eine geringere Wirkung (Fahrgastrückgänge) nach.
3. Ausweitungen im Leistungsangebot, die über dem Schwellenwert hinausgehen, werden nur dann bei der Bezugsgröße „Einnahmen nach Einnahmenaufteilung“ fiktiv berücksichtigt, wenn eine entsprechende Wirkung (Fahrgastmehrung) nachgewiesen wird.

Systeme „Verteilung zusätzlicher Einnahmen“ und „EA im VRR“

- Zwischen dem zuvor dargelegten System „Verteilung zusätzlicher Einnahmen“ und der Einnahmenaufteilung im VRR gibt es bei den Einnahmenansprüchen Schnittmengen
 - Das System „Verteilung zusätzlicher Einnahmen“ wirkt vom Jahr 2012 bis 2016. Der Topf soll weitgehend aus der Politik gespeist werden; es gibt aber neben den Empfängern auf der Unternehmensseite auch Zahler
 - Das System „EA im VRR“ hat eine Härtefallregelung, die vom Jahr 2010 bis 2019 gilt. Es ist ein geschlossenes System. Zahler und Empfänger sind die Unternehmen
- Zur Abgrenzung wird definiert, wann und in welchem Maße die verschiedenen Regelungen zur Anwendung kommen und welche Unternehmen jeweils betroffen sind.

VGN-VU und deren Zuordnung im Jahr 2011

VU	Nehmen bereits an der VRR-EA teil	Die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN hat für das Unternehmen gemessen an der vorhandenen Einnahmenstruktur ...	
		eine große Bedeutung	eine geringe Bedeutung
NIAG	✓	✓	
RVN	✓	✓	
DVG	✓		✓
SWK	✓		✓
LOOK		✓	
SDG		✓	
SWG		✓	
SWKev		✓	
GWV		✓	
VVS		✓	

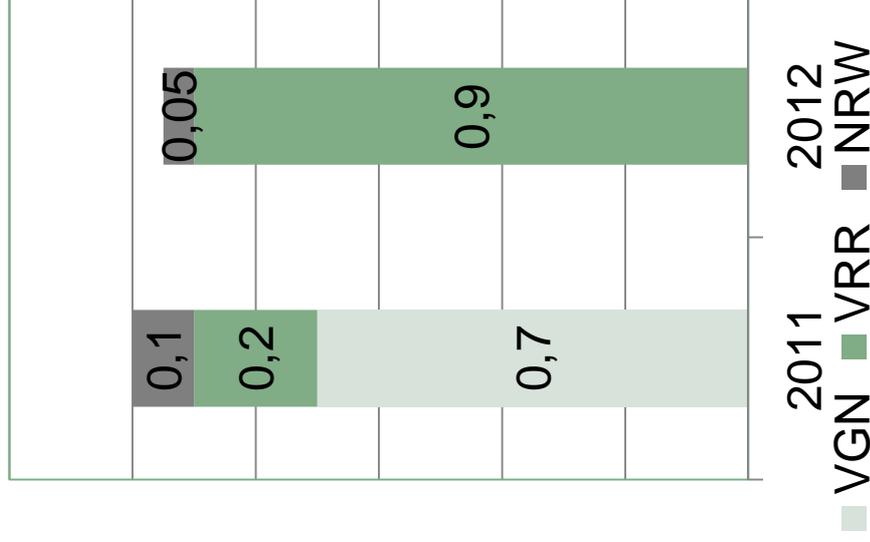
Mehrstufige Abwicklung für VGN-VU

Stufen	VU sind	2011	2012	2013	...
<u>Stufe 1</u> Härtefallregelung EA VRR (geschlossenes System – Zahler und Empfänger = VU)	Zahler	✓ (T)	✓ (S) (T)	✓	✓
	Empfänger	✓ (T)	✓ (S) (-)	✓	✓
<u>Stufe 2</u> Verteilung zusätzl. Einnahmen (kein geschlossenes System – Zahler = Politik und VU, Empfänger VU)	Zahler	✗	✓ (+)	✓ (+)	✓ (+)
	Empfänger	✗	✓ (+)	✓ (+)	✓ (+)

(S)	Relevante Einnahmen aus VRR-Tarif werden über einen Schlüssel ermittelt
(T)	Gilt nur für VGN-VU, die bereits an der VRR-EA teilnehmen
(-)	Gilt nur für VGN-VU, bei denen die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN eine geringe Bedeutung hat
(+)	Gilt nur für VGN-VU, bei denen die Einführung des VRR-Tarifes in der VGN eine große Bedeutung hat



Schlüsselung für die Härtefallregelung im Jahr 2012



Das in der nebenstehenden Grafik als Beispiel dargestellte Unternehmen erzielt im Jahr 2011 an Einnahmen aus dem VRR-Tarif 0,2 Mio. Euro.

Die Gesamteinnahmen sinken im Jahr 2012 von 1,0 Mio. Euro im Jahr 2011 auf 0,95 Mio. Euro. Somit wurden im Jahr 2012 nur 95% der Gesamteinnahmen des Vorjahres erreicht.

Aus den vorgenannten Daten errechnet sich ein fiktiver Anteil „Einnahmen aus VRR Tarif“ für das Jahr 2012 in Höhe von 0,19 Mio. Euro.

Formel: $95\% \text{ (Entwicklung Gesamteinnahmen) } * 0,2 \text{ Mio. (VRR-Einnahmen im Jahr 2011)}$

Die ermittelten 0,19 Mio. Euro sind Grundlage für den Zahlungsfluss in der VRR-Härtefallregelung für das Jahr 2012.

